

Kornmarkt, Tuchmathergasse, Bismarckstraße, Carolastraße, Albertstraße, Jägerstraße, Wettinstraße, Strehlaerstraße. — Seelsorger des Bezirks ist der Pastor Secundarius; zur Zeit Pastor Secundarius Haebler (Schloßstraße No. 8).

Der dritte Seelsorgerbezirk umfaßt die Straßen: Schloßstraße mit Schloß, Messergasse, Logengasse, Predigergasse, kleine Predigergasse, Nikolaiporte, hinter der Petrikirche und Petri-turm, an den Fleischbänken, Fleischergasse, Schülergasse, Bickelsberg, Korngasse, Wendischestraße, alte Kaserne, Hauensteingasse, Breitengasse, an der Realschule, Wendischer Graben, Neugasse, Steinstraße, Kirchplatz und Kirchgasse, Rosengasse, Dornschnabel, Moltkestraße, Neugraben, Gartenstraße, Wallstraße, Wilhelmstraße, Taucherstraße, Kasernenstraße, Lessingstraße, Bergstraße, Albertplatz, Paulistraße. — Seelsorger des Bezirkes ist der Pastor Primarius in Gemeinschaft mit dem 2. Diakonus; zur Zeit Pastor Primarius Wehke (Schloßstraße No. 6), und Diakonus Städter (Steinstraße No. 32).

Der vierte Seelsorgerbezirk umfaßt die Straßen: Spreegasse und Seidauer Anteil, vor dem Gerberthor, Nikolaitufen, Gerberstraße, Thalstraße, vor dem Schülerthor mit Feuergasse, Taschenberg, Schießplatz, am Königswall, Nordstraße, Lazarettstraße, Löpferstraße, Ziegelstraße, am Ziegelwall, Holzmarkt, vor dem äußeren Reichenthor, Flinzstraße, Muskauerstraße, Löbauerstraße, Fichtestraße, Mättigstraße, neue Kaserne, Militär Lazarett. — Seelsorger des Bezirkes ist der 1. Diakonus; zur Zeit Diakonus Dr. phil. Heber, an den Fleischbänken 2.

2. Die Amtshandlungen bei **Beerdigungen** der innerhalb der oben unter 1 gedachten Seelsorgerbezirke verstorbenen Personen werden a) in den Bezirken 1, 2 und 4 von den für jeden dieser Bezirke bestimmten Geistlichen, b) im 3. Bezirke durch den 2. Diakonus übernommen. Es verbleibt jedoch den Hinterlassenen das Recht, sich für Grabreden unter den Geistlichen der Parochie den Redner zu wählen. Bei sämtlichen Begräbnissen erster Klasse hat der Pastor Primarius die Begleitung der Leidtragenden mit zu übernehmen.

3. Es wird ein zweifaches **Wochenamt** eingerichtet, a) für Taufen und Trauungen in der Petrikirche, b) für Taufen und Trauungen in der Marien- und Marthenkirche, welches abwechselnd der Pastor Secundarius bez. der 1. Diakonus und der Archidiaconus bez. der 2. Diakonus zu verwalten haben. Der Pastor Primarius ist wie bisher berechtigt, auf ausdrücklichen Wunsch der Parochianen Amtshandlungen zu übernehmen.

Zusammenstellung der Gebühren zur Kirchkasse

für kirchliche Amtsverrichtungen in der ev.-luth. Petri-Kirchengemeinde in Bauzen.

- Die **Trauungen** sind in vier Grade eingeteilt, deren Feierlichkeiten in folgendem bestehen:
- bei **Trauungen I. Grades** in Glockengeläute, Orgelspiel, Aufführung einer Motette vom Sängerkhor, Traureden, Intonation, Kollekte, Segen und Schlußgesang; Gebühr: 45 M.
 - bei **Trauungen II. Grades** in Orgelspiel und Choralgesang vor der Trauungshandlung, Ansprache des amtierenden Geistlichen, Schlußgesang; Gebühr: 20 M.
 - bei **Trauungen III. Grades** in Choralgesang ohne Orgelbegleitung, Formular-Trauung, Schlußgesang; Gebühr: 5 M.
 - bei **Trauungen IV. Grades** in Formular-Trauung, welche völlig unentgeltlich ist.

1) Trauungen I. und II. Klasse können sowohl in der Petrikirche, als auch in der Marien- und Marthenkirche stattfinden, jedoch ist in letzterer Kirche für eine Trauung I. Klasse eine Zuschlagsgebühr von 10 M. und für eine Trauung II. Klasse eine Zuschlagsgebühr von 5 M. an die Kirchkasse zu entrichten, ausschließlich des im einzelnen Falle besonders verlangten Heizungsaufwandes.

2) Wenn ein Brautpaar die Trauung in der Petrikirche begehrt, ohne daß Bräutigam oder Braut oder wenigstens deren Eltern der Petrikirche angehören, so ist ein Zuschlag zu den regulativen Gebühren bei den ersten 3 Klassen zu erheben in Höhe von 15 M. bei Klasse I, 10 M. bei Klasse II und 3 M. bei Klasse III.

Der Ceremonienmeister hat **nur** bei der Trauung I. Grades zu fungieren. Bei der Trauung I. Grades werden 4 Kerzen auf dem Altar angebrannt und auf Verlangen von den Bediensteten der Kirche 30 Stühle aufgestellt. Bei der Trauung II. Grades werden 2 Kerzen angebrannt und auf Wunsch 20 Stühle aufgestellt. Im übrigen sollen auch die dem Altarplatz zunächst liegenden Bänke durch entsprechende Vorrichtungen bei Trauungen für etwaige Angehörige des Brautpaares reserviert werden.

Die bei Trauungen I., II. und III. Grades zu entrichtenden Gebührensätze sind **jederzeit voll** zu bezahlen und wird ein Abzug nicht zugestanden, auch wenn das Brautpaar auf eine oder die andere Leistung, sei es auf Gesang, Orgelspiel, Geläute u., Verzicht leistet, oder wenn bei der Trauung nach dem I. Grade der Gesang durch andere Sänger ausgeführt wird.

3) Geistliche Musikaufführungen von Gesangsvereinen oder Posaunenchoren sind zwar bei den 3 ersten Trauungsklassen gestattet, jedoch nur insoweit, als dieselben den in dem Trauregulative festgesetzten Bestimmungen über den musikalischen Teil der Feierlichkeit entsprechen und an Stelle der Leistungen des Kirchenchores bez. der Waisenkneben treten. (Bei Klasse I Motette oder Arie, bei Klasse II und III Choralgesang — Posaunen haben bei Klasse I nur die Orgel zu begleiten.) In jedem Falle ist die Genehmigung des Pfarramtes unter Vorlegung des betreffenden Gesangs- oder Musikstückes einzuholen.